Dr. Rainer Gottwald
St.-Ulrich-Str. 11
86899 Landsberg am Lech
Tel. 08191/922219
Mail: info@stratcon.de
Landsberg, den 8.3.2017

Mitteilung an die Medien

Innenausschuss Bayerischer Landtag: Petition KI.0328.17 am 8.3.2017

Neustrukturierung Sparkassensystem

Aufgrund der Analysen aller 71 bayerischen Sparkassen über mehrere Jahre hinweg ist das Sparkassensystem in der jetzigen Form nicht mehr haltbar. Ein jahrzehntelanges Verharren im gleichen Zustand hat zu einer Wagenburgmentalität geführt, in der die Insassen ein gegenseitiges Wohlverhalten zeigen und Reformen gemeinsam bekämpfen. Zur Wagenburg zähle ich: Die 71 Sparkassen, den Sparkassenverband, das Innenministerium, die Sparkassenaufsichten in den sieben Regierungsbezirken, die Verwaltungsräte samt den Verwaltungsratsvorsitzenden (Landräte, Oberbürgermeister), auch die Wirtschaftsprüfer des Prüfungsverbands und sogar die Kommentareschreiber zur bayerischen Gemeindeordnung. Letztere schreiben nichts über das Zusammenspiel von Sparkasse und Träger (Landkreis, Gemeinden) bezüglich der Verbuchung von Gewinnabführungen als Sonstige Einnahme.

Daher werden folgende Änderungen beantragt:

Neufassung des Sparkassenrechts
Sparkassengesetz (zuständig: Bayer. Landtag) und Sparkassenordnung (zuständig: Innenministerium) müssen zu einem einzigen Sparkassengesetz zusammengefasst werden. Alleinige Zuständigkeit: Bayer. Landtag

Sparkassenaufsicht:
Verlagerung vom Innenministerium zum Finanzministerium wie in den anderen Bundesländern auch.

Sparkassenaufsicht bei den 7 Regierungsbezirken
Diese werden aufgelöst und in das Finanzministerium eingegliedert, wie in den anderen Bundesländern auch.

Träger der Sparkasse nur noch Landkreis und Kreisfreie Stadt
Das Wirrwarr der Träger muss beseitigt werden. Zur Zeit sind es mit unterschiedlichen Anteilen die Landkreise und die Kreisfreien Städte. Von den über 2000 bayerischen Gemeinden zählen – historisch bedingt – nur 174 zu den Trägern und kommen dadurch evtl. in den Genuss einer Gewinnausschüttung der Sparkasse. Nachdem Sparkassen flächendeckend tätig sind, müssen alle Gemeinden (über die Kreisumlage) an den Vorteilen der Gewinnausschüttung beteiligt sein.

Andere Wirtschaftsprüfer
Die bisherigen Prüfungen der Sparkassengeschäftsberichte durch die beim Bayer. Sparkassenverband angesiedelten Wirtschaftsprüfer lassen zu wünschen übrig (vgl. Miesbach-Affäre). Deswegen ist wegen einer anderen Sparkasse eine Klage beim Landgericht München anhängig. Die Wirtschaftsprüfer müssen unabhängig von einem Verband sein.

Kompetenz des Bayerischen Obersten Rechnungshofs
Der Bayerische Oberste Rechnungshof muss auch in sparkassenrechtlichen Angelegenheiten tätig werden, das ist bisher nicht der Fall.

Gehaltsfindung Sparkassenvorstände / Verwaltungsratsbezüge
Da die Sparkassen öffentlich-rechtliche Institute sind dürfen die Bezüge der Vorstände bzw. Verwaltungsräte nicht mehr von einem Geheim-Gremium (20 Landräte, 10 Sparkassenvorstände) beim Bayer. Sparkassenverband festgelegt werden. Der von der WIRTSCHAFTSWOCHE geprägte Ausdruck als „Selbstbedienungsladen“ muss verschwinden.